

Presserohstoff

Bern, 17. Mai 2004

## **Neuerungen im Personen-Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU ab dem 1. Juni 2004 (zweite Phase der Übergangsbestimmungen)**

### ***Volle Freizügigkeit für Schweizerinnen und Schweizer***

Ab dem 1. Juni 2004 erhalten Schweizerinnen und Schweizer in allen 15 alten EU-Ländern sowie den EFTA-Ländern Island und Norwegen die volle Freizügigkeit. Sie werden gleich behandelt wie EU-Bürgerinnen und Bürger, soweit es sich um die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen sowie die Zulassung zum Arbeitsmarkt handelt.

Bereits mit Inkrafttreten des Personenverkehrsabkommens am 1. Juni 2002 hatten einzelne EU-Länder auf den Inländervorrang gegenüber schweizerischen Arbeitskräften verzichtet (z.B. Deutschland, Grossbritannien). Ab 1. Juni dieses Jahres haben nun Schweizerinnen und Schweizer in allen EU15-Staaten freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Ein potenzieller Arbeitgeber muss nun kein langwieriges und kompliziertes Bewilligungsverfahren durchlaufen, sondern kann schweizerische Bewerberinnen und Bewerber *sofort* anstellen, wenn er von der beruflichen Qualifikation überzeugt ist. Dies kann zum entscheidenden Vorteil (z.B. im Tourismus und Gastgewerbe) werden, da schweizerische Arbeitskräfte in der Regel über gute Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

Dieser Vorteil ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Arbeitslosigkeit in den meisten EU15- und EFTA-Staaten höher ist als in der Schweiz. Die Stellensuche gestaltet sich in der EU15 nach wie vor sehr schwierig, da der freie Personenverkehr allein das Angebot an offenen Stellen nicht direkt beeinflusst.

Zu beachten ist, dass das Abkommen über die Freizügigkeit lediglich die Zulassung zum Arbeitsmarkt regelt. Es hat dagegen keinen Einfluss auf touristische Aufenthalte, die Gültigkeit von Führerausweisen bei längeren Aufenthalten oder etwa die Zulassung zu Universitäten.

Eine Auswanderungsstatistik, die die Veränderung der Auswanderung von Schweizer Staatsangehörigen in die EU15/EFTA-Staaten zeigen könnte, existiert nicht. Aus der Beratungstätigkeit sowie aus den Zugriffen auf die Länderinformationen ([www.swissemigration.ch](http://www.swissemigration.ch)) des IMES kann geschlossen werden, dass das Interesse an einem Arbeitsaufenthalt in einem EU15-Land deutlich zugenommen hat. Am gefragtesten sind die Informationen über Frankreich und Deutschland, gefolgt von Grossbritannien und Spanien. Umgekehrt sind die Anfragen betreffend USA deutlich rückläufig.

### ***Wegfall von Inländervorrang und individueller Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz für Angehörige der 15 alten EU-Länder***

Ab 1. Juni 2004 entfällt die flächendeckende Kontrolle des Inländervorrangs und der Lohn- und Arbeitsbedingungen für neu einreisende EU15- oder EFTA-Angehörige. Sie müssen nur noch nachweisen können, dass ein Schweizer Arbeitgeber sie beschäftigen will. Die flächendeckende Kontrolle wird abgelöst durch die flankierenden Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping. Ist eine Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr vorgesehen, erhalten

Erwerbstätige aus den EU15-Staaten eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Bei einer Beschäftigung von einem Jahr oder mehr wird eine fünfjährige Aufenthaltsbewilligung erteilt. Erwerbstätige aus den neuen EU-Ländern werden bis zum Inkrafttreten der Ausdehnung des Personen-Freizügigkeitsabkommens in der Schweiz (frühestens Mitte 2005) gleich behandelt wie Nicht-EU-Angehörige.

Für neu einwandernde Erwerbstätige aus den 15 alten EU-Ländern und der EFTA, die sich länger als vier Monate in der Schweiz aufhalten, gelten aber weiterhin jährliche Höchstzahlen (bis Mai 2007). Diese betragen 15'300 für Daueraufenthalter und 115'500 für Kurzaufenthalter.

Für Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit bei einem Schweizer Arbeitgeber bis zu drei Monaten benötigen EU-/EFTA-Staatsangehörige gar keine Bewilligung mehr. Ebenso können selbständige Dienstleistungserbringer und von Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder EFTA-Staat entsandte Arbeitnehmer während insgesamt 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz bewilligungsfrei eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen. Handelt es sich bei den entsandten Arbeitnehmern um Angehörige aus Nicht-EU-/EFTA-Staaten, müssen sie vor der Entsendung in die Schweiz bereits dauerhaft auf dem regulären Arbeitsmarkt in der EU zugelassen gewesen sein.

Unter Dienstleistungserbringung versteht man, die Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen zugunsten von Dienstleistungsempfängern (Bauherrschaften oder andere Auftraggeber/innen) in einem anderen Vertragsstaat, ohne dass der Dienstleistungserbringer seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz in diesen Vertragsstaat verlegt.

Neu wird für diese Personen eine einfache, vorgängige Meldepflicht eingeführt. Meldepflichtig ist der Arbeitgeber oder der selbständige Dienstleistungserbringer (Einzelunternehmen). Die Meldung erfolgt auf einem speziellen, einheitlichen Meldeformular. Es kann schriftlich per Post oder Fax an die zuständige kantonale Behörde oder auch direkt per Internet gemeldet werden. Die Meldeformulare und weitere Informationen können im Internet bezogen werden (abrufbar unter [http://www.imes.admin.ch/arbeitsmarkt/meldeverfahren/melde\\_d.asp](http://www.imes.admin.ch/arbeitsmarkt/meldeverfahren/melde_d.asp)) oder bei den zuständigen Amtsstellen bei den Kantonen oder beim Bund bezogen werden.

Dieses Meldeverfahren dient der Kontrolle der arbeitsrechtlichen Mindestvorschriften im Rahmen der flankierenden Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping. Es muss deshalb jeder Einsatz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz gemeldet werden.

Selbständige Dienstleistungserbringer sowie entsandte Arbeitnehmer sind bis auf wenige Ausnahmen nur dann meldepflichtig, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt während mehr als acht Tagen in der Schweiz erwerbstätig sind. Zum wirksameren Schutz vor Lohndumping besteht im Bauhaupt- und Baunebengewerb, im Gast- und Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten oder im Überwachungs- und Sicherheitsdienstes eine Meldepflicht vom ersten Tag an. Wie bisher muss auch der Stellenantritt bei einem schweizerischen Arbeitgeber vom ersten Tag an gemeldet werden.

Für Grenzgänger gelten die Bestimmungen über die Grenzzonen noch bis zum Mai 2007. Grenzgänger erhalten ein Grenzgängerbewilligung, wenn sie in der ausländischen Grenzzone wohnen und in einer schweizerischen Grenzzone eine Arbeitsstelle finden. Auch hier findet keine vorgängige arbeitsmarktliche Kontrolle mehr statt.

## ***Bilanz der ersten zwei Jahre des Personen-Freizügigkeitsabkommens mit der EU***

In der Übergangsphase I war die Einwanderung aus Staaten ausserhalb der EU in die Schweiz seit über zehn Jahren erstmals wieder kleiner als aus den 15 EU-Staaten. Bei der Neuzuwanderung bestätigt sich damit eine Verlagerung von Personen aus Drittstaaten zur EU.

Während die Nachfrage nach EU-Kurzaufenthaltern deutlich unter den Höchstzahlen lag, wurden die Jahresaufenthaltsbewilligungen in den ersten zwei Kontingentsperioden zwar vorzeitig ausgeschöpft; im zweiten Jahr etwas später als im ersten. Von der teilweise befürchteten Zuwanderungswelle kann aber keine Rede sein!

Ein Teil der Jahresbewilligungen regelte langjährige Grenzgänger. Dies erhöht die Zahl der anwesenden EU-Personen, ändert aber wenig auf dem Arbeitsmarkt.

Eine *Zunahme* war vor allem bei deutschen und portugiesischen Staatsangehörigen festzustellen:

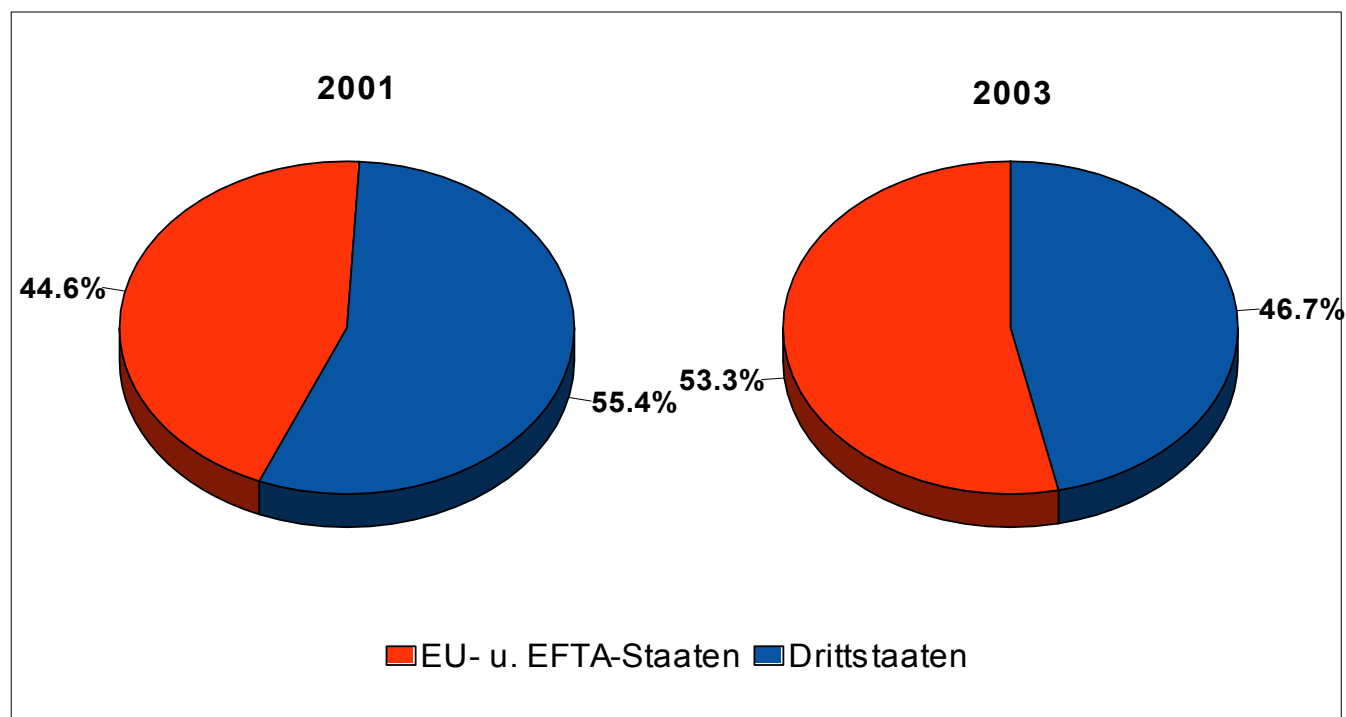
- aus Deutschland hauptsächlich für qualifizierte Berufe (Management/ Gesundheitswesen/ Wissenschaft)
- aus Portugal eher Hilfs- und Fachkräfte (Gast-und Baugewerbe)

*Negativ* war hingegen die Bilanz aus den Mittelmeerstaaten Italien und Spanien (Rückwanderung und Einbürgerung).

Während die Nachfrage nach EU-Kurzaufenthaltern deutlich unter den Höchstzahlen lag, wurden die Jahresaufenthaltsbewilligungen in den ersten zwei Kontingentsperioden zwar vorzeitig ausgeschöpft; im zweiten Jahr etwas später als im ersten. Von der teilweise befürchteten Zuwanderungswelle kann aber keine Rede sein.

Bei den befristeten Dienstleistungen aus der EU (Bau- und Baunebengewerbe) schliessen wir aufgrund entsprechender Anfragen auf eine Zunahme. Es ist aber denkbar, dass dies auf eine vermehrt korrekte Registrierung zurückgeführt werden kann.

## Einwanderung der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit



Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung, Zentrales Ausländerregister ZAR, Statistikdienst, CH-3003 Bern-Wabern

### Bestand und Einwanderung der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung und der Grenzgänger

Ständige ausländische Wohnbevölkerung			
	Bestand		Einwanderung
	1. Juni 2002	31. März 2004	1. Juni 2002 bis 31. März 2004
Staatsangehörigkeit			
<b>EU- und EFTA-Staaten</b>	<b>808 703</b>	<b>837 127</b>	<b>96122</b>
EU-Staaten	805 531	833 907	95432
EFTA-Staaten	3 172	3 220	690
204 Belgien	7 972	8 315	1364
206 Dänemark	3 179	3 300	701
207 Deutschland	119 515	136 048	28410
211 Finnland	2 475	2 521	513
212 Frankreich	62 457	65 744	12050
214 Griechenland	5 829	5 688	565
215 Grossbritannien	22 681	23 683	5215
216 Irland	1 490	1 624	413
217 Island	127	121	43
218 Italien	311 271	303 056	11198
222 Liechtenstein	1 610	1 613	263
223 Luxemburg	890	974	212
227 Niederlande	14 758	15 228	1964
228 Norwegen	1 435	1 486	384
229 Österreich	30 323	31 994	4203
231 Portugal	136 477	153 514	23932
234 Schweden	5 762	5 813	1309
236 Spanien	80 452	76 405	3383

Grenzgänger		
	Bestand	
	1. Juni 2002	31. März 2004
Arbeitskanton		
<b>Schweiz</b>	<b>171268</b>	<b>180 584</b>
Zürich	4117	4 133
Bern	953	912
Luzern	0	0
Uri	0	0
Schwyz	0	0
Obwalden	0	0
Nidwalden	0	0
Glarus	0	0
Zug	0	0
Freiburg	0	0
Solothurn	1228	1 242
Basel-Stadt	31469	32 317
Basel-Land	16670	17 447
Schaffhausen	3952	3 782
Appenzell A. Rh.	214	230
Appenzell I. Rh.	59	63
St. Gallen	7219	6 584
Graubünden	3813	3 481
Aargau	8647	8 570
Thurgau	3341	3 020
Tessin	33746	36 024
Waadt	11785	12 219
Wallis	1769	1 802
Neuenburg	4858	5 318
Genf	33411	39 571
Jura	4017	3 869